

# Satzung

## Verein zur Förderung des Ev. MARIA-MAGDALENA Kindergartens, Mainz Lerchenberg e.V.

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein des Evangelischen MARIA-MAGDALENA Kindergartens, Mainz Lerchenberg

Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Mainz-Lerchenberg. Gerichtsstand ist Mainz. Das Vereinsjahr entspricht dem Kindergartenjahr.

### §2 Zweck und Mittel des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung zur Förderung des Ev. MARIA-MAGDALENA Kindergartens, Mainz-Lerchenberg.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Gewinn gerichtet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein oder mehrere hauptamtliche Mitarbeiter angestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

### §3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann seinerseits Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen werden.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die an der Verwirklichung des Vereinszieles interessiert sind.

Die Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der/die Anzumeldende unter Angabe seines/ihrer Namens, Standes, Alters, Anschrift sowie zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet.

### §5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht des Mitglieds zulässig.

### §6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen den durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Der Verein darf Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins verwendet werden.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes als Mitglieder des Vereins ausgeschlossen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

### §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Kindergarten-Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kindergarten-Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung durch den Vorstand gehört werden. Die Ausschlussverfügung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## §9 Vorstand

Dem Vorstand gehören bis zu 7 (sieben) Personen an. Er besteht aus:

- |   |                          |   |  |
|---|--------------------------|---|--|
| A | der/dem Vorsitzenden     | B | der/dem stellvertr. Vorsitzenden       |
| C | der/dem Schriftführer/in | D | der/dem Schatzmeister/in               |
| E | bis zu 2 Beisitzern      | F | 1 (ein) Mitglied des Kirchenvorstandes |

Die Vorstandsmitglieder A-E werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstände beträgt 1 (ein) Jahr.

Das Vorstandsmitglied F wird vom Kirchenvorstand entsendet.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Ein Mitglied des Kindergarten-Teams soll in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

## §10 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Mitgliederversammlung vorzubereiten
- b) Die Beschlüsse und Mitgliederversammlung durchzuführen
- c) Den Jahresetat und den Rechnungsabschluss aufzustellen
- d) Das Vereinsvermögen sparsam und zweckentsprechend zu verwenden

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## §11 Beschlussfassung durch den Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Summe der/des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

## §12 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch die Veröffentlichung im Gemeinde-Rundbrief, Aushang im Kindergarten oder Anschreiben.

Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz,
- b) Die Entlastung des Vorstandes,
- c) Die Wahl des Vorstandes,
- d) Änderungen der Vereinssatzung,
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## §14 Anträge

Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 (fünf) Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## §15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Bestimmungen des § 13 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestimmt der Vorstand den/die Liquidator/en. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der EVANGELISCHE MARIA-MAGDALENA-GEMEINDE, Mainz-Lerchenberg für Kindergartenzwecke übereignet.

## §16 Beschluss der Vereinssatzung

Die vorstehende Sitzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. April 2008 beschlossen.